

83. Kann das Gericht nach §. 139 C.P.D. die Aussetzung der Verhandlung auch nur für einen Teil des Streitgegenstandes anordnen?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 19. September 1889 i. S. F. (N.) w.
U. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 99/89.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Nachdem das Gericht erster Instanz . . . beschlossen hatte, die Verhandlung der Sache bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreites, in welchem die jetzige, 9000 *M* betragende Klageforderung einem sich auf 7300 *M* belaufenden Ansprüche gegenüber kompensationsweise geltend gemacht war, auszusetzen, hat auf Beschwerde des Klägers das hanseatische Oberlandesgericht in dem jetzt angefochtenen Beschlusse jene Anordnung nur so weit bestehen lassen, wie der Klageanspruch den Betrag der Klageforderung des anderen Prozesses nicht übersteigt, dagegen verordnet, daß für den überschießenden Betrag die Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses ihren Fortgang zu nehmen habe. Die hiergegen vom Beklagten mit dem Antrage auf Wiederherstellung des landgerichtlichen Beschlusses erhobene sofortige Beschwerde erwies sich als unbegründet. Es kann unerörtert bleiben, ob nicht vielleicht der angefochtene Beschluß dem Beklagten in der von diesem gewünschten Richtung noch zu günstig war, insofern überhaupt kein Grund vorgelegen hätte, das Verfahren auch nur teilweise nach Maßgabe des §. 139 C.P.D. auszusetzen. Keinesfalls würde eine solche Aussetzung gerechtfertigt sein in Ansehung desjenigen Teiles der Klageforderung, der von der in dem anderen Prozesse unternommenen Aufrechnung gar nicht berührt wird. Zwar hat der Beklagte geltend gemacht, daß das Gericht nach §. 139 C.P.D. nur die Wahl habe, das Verfahren entweder ganz oder gar nicht auszusetzen, und daß auch dann, wenn die Entscheidung nur zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen des in dem anderen anhängigen Prozesse streitigen Rechtsverhältnisses abhängt, die Aussetzung dennoch allemal sich auf den ganzen Gegenstand des Rechtsstreites beziehen müsse. Auch läßt sich nicht leugnen, daß der Wortlaut des §. 139 mehr zu Gunsten dieser Auffassung zu sprechen scheint, insofern dort die Füglichkeit, die Aus-

setzung auch nur teilweise anzuordnen, nicht ausdrücklich erwähnt wird. Andererseits schließt jedoch dieser Wortlaut auch nicht die Möglichkeit aus, die Worte „ganz oder zum Teil“, welche zuvor zur näheren Bestimmung des vorausgesetzten Abhängigkeitsverhältnisses benutzt sind, als bei der Erwähnung der dem Gerichte anheimgegebenen Aussetzungsanordnung stillschweigend wiederholt zu denken. Und wenn es auf den ersten Blick bedenklich scheinen könnte, daß bei dieser Auslegung des Gesetzes dem Gerichte die Möglichkeit eröffnet wird, durch seinen Beschluß eventuell eine Vervielfältigung der Verhandlungen mittels Teilung der Streitsache zu bewirken, so hebt hierüber die Erwägung hinweg, daß ein solcher Erfolg von der Zivilprozessordnung überhaupt nicht ängstlich vermieden wird, vielmehr durch die Zulassung von Teilurteilen als unbedenklich bezeichnet ist. Daher war die nur partielle Aussetzung als zulässig zu erachten.“ . . .